

Urteil

OLG Frankfurt, §§ 1573, 1577, 1578b

Abs. 1 S. 1 BGB

Krankheits- und Aufstockungsunterhalt bei langer Ehe*Zur Frage der Herabsetzung oder Befristung des Unterhaltsanspruches bei langer Dauer der Ehe und Vorhandensein von Vermögen.**(Orientierungssatz der Redaktion)*

Urteil des OLG Frankfurt vom 26.07.2011, 7 UF 3/11

Aus den Gründen:

Die Beteiligten streiten um die Zahlung von nachehelichem Unterhalt ab Juni 2009. Die Parteien schlossen im Jahr 1977 die Ehe miteinander. Im Jahr 2007 trennten sie sich und seit dem 23.05.2009 sind sie rechtskräftig geschieden.

Die Klägerin ist teilzeitbeschäftigt (30 Wochenstunden). Einer Nebentätigkeit ist sie bis Ende 2009 nachgegangen. Diese hat sie jedoch aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Der Beklagte ist vollzeitbeschäftigt. In der ersten Instanz vor dem Amtsgericht in Marburg haben die Parteien über die Höhe des Unterhaltes sowie darüber gestritten, ob die Klägerin unter Berücksichtigung ihres Vermögens überhaupt bedürftig ist, ob der Unterhaltsanspruch auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen ist und ob der Unterhaltsanspruch wegen schwerwiegender Verfehlung verwirkt ist. Das Familiengericht hat mit Urteil vom 14.01.2011 den Beklagten dazu verurteilt, an die Klägerin für die Zeit ab Juni 2009 bis Dezember 2009 monatlich 499,00 Euro Elementarunterhalt und 128,00 Euro Vorsorgeunterhalt zu zahlen und für die Zeit ab Januar 2010 monatlich 574,00 Euro Elementarunterhalt und 147,00 Euro Vorsorgeunterhalt. Der Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt und die Klägerin hat sich der Berufung angeschlossen. Sie beantragte, den Beklagten unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu verurteilen, ab Juni 2009 einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 676,11 Euro und ab Januar 2010 einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 1.223,82 Euro zu zahlen.

II.

[...] 1. Dem Grunde nach ergibt sich der Anspruch der Klägerin auf nachehelichen Unterhalt teils aus § 1572 BGB (Krankheitsunterhalt), teils aus § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt). Von der Klägerin kann vom Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 23.05.2009 an aus gesundheitlichen Gründen eine Vollzeitbeschäftigung nicht erwartet werden. Dies ergibt sich aus dem vom Familiengericht eingeholten amtsärztlichen Gutachten. [...]

Danach ist die Klägerin nicht in der Lage, einer 30,39 Wochenstunden übersteigenden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Soweit die Klägerin erwerbsunfähig ist, hat sie einen Anspruch auf Teilunterhalt gemäß § 1570 BGB; soweit im Übrigen ihr Erwerbseinkommen zur Deckung des vollen, nach den ehelichen Lebensverhältnissen zu bemessenden Unterhalts nicht ausreicht, kann sie gemäß § 1573 Abs. 2 BGB Aufstockungsunterhalt verlangen. [...]

3. Die Bedürftigkeit der Klägerin entfällt nicht deshalb, weil sie ihren Unterhaltsbedarf aus ihrem Vermögen decken könnte.

Zwar verfügt die Klägerin über ein nicht unerhebliches Vermögen, weil ihr aus der Veräußerung des gemeinschaftlichen Wohnhauses der Parteien und der Abstandszahlung des Beklagten für den gemeinschaftlichen Hausrat insgesamt 82.500,00 Euro zugeflossen sind. Darüber hinaus hat die Klägerin noch einen – gestundeten – Anspruch auf Zugewinnausgleich in Höhe von 25.000,00 Euro. Weiteres Vermögen der Klägerin hat der Beklagte dagegen nicht korrekt dargelegt. [...]

Dieses Vermögen steht der Klägerin indes nicht mehr ungeschmälert zur Verfügung, weil sie daraus die Kosten der zwischen den Parteien geführten Rechtsstreitigkeiten bestritten und neue Hausratsgegenstände angeschafft hat. Eine Obliegenheit zur Verwertung des restlichen Vermögens besteht gemäß § 1577 Abs. 3 BGB nicht, weil dies unbillig wäre. Denn der Beklagte verfügt, worauf das Familiengericht zu Recht abgestellt hat, aufgrund der Veräußerung des Wohnhauses, des ihm verbliebenen Hausrates und seines Anteils am Zugewinn über ein entsprechendes Vermögen, das er ebenfalls nicht für Unterhaltszwecke einzusetzen hat.

4. Der Unterhaltsanspruch der Klägerin ist nicht gemäß § 1578 b BGB herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen. Das Familiengericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Klägerin fortdauernde ehebedingte Nachteile erlitten hat, die sie aller Voraussicht nach nicht mehr wird ausgleichen können. Angesichts der Entschlossenheit und Tatkraft, die die Klägerin an den Tag gelegt hat, um ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen, kann in der Tat kein Zweifel daran bestehen, dass sie heute auf eine erfolgreiche Laufbahn in ihrem Ausbildungsberuf zurückblicken könnte, wenn sie sich nicht der gemeinsamen Absprache der Parteien gemäß vorrangig um die Kindererziehung und die Haushaltsführung gekümmert hätte. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist es unerheblich, dass die Klägerin außerdem auch die Pflege ihrer Mutter übernommen hat. Zum einen ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit dies die Klägerin ohne die Ehe mit dem Beklagten und die Versorgung der ge-

meinschaftlichen Kinder von einer Erwerbstätigkeit in ihrem erlernten Beruf abgehalten hätte. Zum anderen waren die Erwerbschancen der Klägerin bereits deshalb vermindert, weil sie infolge der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes die betriebliche und schulische Ausbildung vorzeitig abbrechen musste [...].

Letztlich kommt es auf das Bestehen ehebedingter Nachteile aber nicht einmal an. Hierbei handelt es sich nicht etwa um eine Voraussetzung für den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Ihr Vorliegen stellt lediglich einen Umstand dar, der bei der Entscheidung über die Herabsetzung oder Befristung des Unterhaltsanspruchs gemäß § 1578 b BGB „insbesondere“ zu berücksichtigen ist. Einer solchen Herabsetzung oder Befristung können indes auch andere Gesichtspunkte entgegenstehen, insbesondere die im Gesetz ausdrücklich erwähnte lange Dauer der Ehe und die damit regelmäßig einhergehende Verflechtung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 1578 b BGB ist demgemäß nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile beschränkt, sondern erfasst auch eine darüber hinausgehende nacheheliche Solidarität, die einer vollständigen Herabsetzung des Lebensniveaus des Unterhaltsberechtigten auf den eigenen angemessenen Lebensbedarf aus Billigkeitsgründen entgegenstehen kann (BGH, NJW 2011, 147, 150). Die Ehe der Parteien war von langer Dauer, weil sie von der Heirat im Februar 1997 bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages (BGH, NJW 2010, 1598, 1602 m.w.N.) im August 2008 mehr als 31 Jahre währte. In dieser langen Zeit ist ein besonders schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin auf Unterstützung durch den Beklagten gewachsen. Diesem Gesichtspunkt kommt nunmehr besondere Bedeutung zu, weil die Klägerin wegen ihrer krankheitsbedingten Erwerbsminderung selbst nicht mehr uneingeschränkt in der Lage ist, ihren Unterhaltsbedarf sicherzustellen. Es wäre deshalb unbillig, den Beklagten aus seiner der ehelichen Solidarität entspringenden Verantwortung für den Unterhalt der Klägerin vorzeitig ganz oder teilweise zu entlassen.